

<h1>IFG-Rundbrief</h1> <p><i>Wissenswertes rund um das Informationsfreiheitsgesetz</i></p>	Deutsche Ausgabe Nr. 9/2007
Eine Veröffentlichung der <a href="#">oci Wissensdienste</a> zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes in Deutschland.	Juni 2007

<b>Inhalt</b>
<p>Wie wird das Informationsfreiheitsgesetz in die allgemeinen Informationsangebote der Bundesbehörden eingepasst? Ergebnis der zweiten Untersuchung von Online Consultants International GmbH</p> <p><a href="#">Zitiervorschlag</a> / <a href="#">Über oci gmbh</a> / <a href="#">Impressum</a></p>

## Wie wird das Informationsfreiheitsgesetz in die allgemeinen Informationsangebote der Bundesbehörden eingepasst?

Ergebnis der zweiten Untersuchung von Online Consultants International GmbH

**Im Juni 2006 berichtete der IFG-Rundbrief über eine von Online Consultants International GmbH durchgeführte Untersuchung, in der IFG-Umsetzungsmaßnahmen mit allgemeinen Informationsangeboten der Bundesbehörden verglichen wurden. Diese Ausgabe des IFG-Rundbriefs gibt eine kurze Aktualisierung dieser Untersuchung. Die Besprechung schließt mit einem Kommentar zur Positionierung des IFG innerhalb der allgemeinen Informationsangebote der Behörden 18 Monate nach Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG).**

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) (1) trat am 1. Januar 2006 in Kraft. Gemäß § 11 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) des Bundes sollen Behörden Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und –zwecke erkennen lassen. Neben den Organisationsplänen sind Aktenpläne die beiden wichtigsten Arten von Dokumenten, deren Nutzung die praktischen Mittel zur Verfügung stellen, um dem Anspruch auf aktive Informationspolitik gerecht zu werden, der dem Bürger einen Überblick geben soll, welche Informationen es bei welchen Behörden gibt.

Die Veröffentlichungspflichten gemäß § 11 IFG haben zusätzlich an Bedeutung gewonnen aufgrund des vor kurzem verabschiedeten und in Kraft getretenen Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) (2). Das IWG setzt die EU-Weiterverwendungsrichtlinie (3) in deutsches Recht um. In Artikel 9 der EU-Weiterverwendungsrichtlinie sind die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, „praktische Vorkehrungen“ zu treffen, um die Identifizierung und Lokalisierung von Informationen in den Behörden zu erleichtern, damit sie für die Weiterverwendung im Sinne der EU-Weiterverwendungsrichtlinie und deren Umsetzungsgesetzgebung zur Verfügung gestellt werden können. In der Begründung zum IWG, werden die Veröffentlichungspflichten gemäß § 11 IFG de facto als Beispiele „praktischer Vorkehrungen“ aufgeführt (4).

§ 11 IFG ist auch die besondere Regelung, die von den Bundesbehörden erwartet, einen praktischen Anstoß für eine „aktive Informationspolitik“ zu geben (5). Auch wenn das Konzept einer aktiven Informationspolitik für den öffentlichen Sektor nur unscharf definiert zu sein scheint, versteht der private Sektor darunter ein Konzept zur Vertrauensbildung zwischen zwei Parteien durch Informationsaustausch. Der Punkt hier ist, dass aktive Informationspolitik ein Dialog und mehr als nur ein rasches und effizientes Verbreiten von Informationen ist.

Im Juni 2006 berichtete der **IFG-Rundbrief** über die Ergebnisse der Untersuchung zum Ausmaß, in dem Bundesbehörden ihre Veröffentlichungspflichten gemäß § 11 IFG erfüllten und betrachtete diese Pflichterfüllung im Zusammenhang der allgemeinen Informationsangebote der Bundesbehörden. Im Folgenden wird eine Aktualisierung dieser Untersuchung gegeben, die als Indikator des Fortschritts im Hinblick auf die Umsetzung des IFG über einen Zeitraum von zwölf Monaten dienen soll. Der Ansatz, die Methodik sowie das Verfahren für diese Untersuchung sind dieselben wie die für die Untersuchung von 2006. Die Prüfung wurde am 29. und 30. Juni 2007 durchgeführt. Für einen Überblick über die Obersten Bundesbehörden sowie einen praktischen Zugang zu deren Webseiten ist den Leserinnen und Lesern die Nutzung des Portals: bund.de Verwaltung Online (7) zu empfehlen.

## **Ergebnisse (8)**

### *Informationsaustausch – Allgemeine Maßnahmen:*

Die zweite Untersuchung vom Juni 2007 bestätigte das fortlaufende Engagement der Bundesbehörden für die Informationsverbreitung. Quantitativ gesehen deckte der direkte Vergleich zwischen den Studien von 2006 und 2007 nur wenig dramatische Änderungen auf mit Ausnahme der Tatsache, dass gegenwärtig 11 der 19 untersuchten Behörden inzwischen RSS-Feeds einsetzen. Dies ist möglicherweise ein Beispiel für die zunehmende Nutzung von Mitteln der Informationsverbreitung, die man mit dem Web 2.0 in Verbindung bringt.

Die Unterscheidung, was einen Bürgerservice ausmacht, ist in zukünftigen Studien genauer zu bestimmen. Die Untersuchung von 2006 verstand den Bürgerservice als zentrale Stelle wenn nicht sogar den tatsächlichen Ort innerhalb einer Behörde, an den alle Fragen und Anfragen gerichtet werden. Durch das Angebot eines direkten E-Mail Kontaktes an die Bürger wirbt der Bürgerservice für sich selbst als einen solchen. Ein Beispiel für dieses Verständnis eines Bürgerservices ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (9). Während einige der anderen Bundesbehörden keinen Bürgerservice in diesem strengen Sinn aufweisen, haben sie dennoch einen sehr umfassenden „Service“-Bereich. Dies wurde ordnungsgemäß in den aktuellen Untersuchungsergebnissen vermerkt, wo die Frage im Hinblick auf das Bestehen eines „Bürgerservice“ mit Nein beantwortet wurde. (Siehe hierzu zum Beispiel das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie).

Qualitativ gesehen stellt diese Studie einige Beispiele einer sukzessiven Konvergenz hin zu einem immer häufiger verbreiteten Ansatz des „look and feel“ bei den Webseiten der Obersten Bundesbehörden (z.B.: das Bundesministerium für Justiz) dar. Auch der Einsatz von „Themenparks“ auf der Startseite zur raschen Orientierung über die Themen eines Ministeriums wird immer populärer (z.B.: das Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) ebenso wie die zunehmende Verwendung von Glossaren als Orientierungshilfe und Mittel der Wissensvermittlung.

Zuletzt vermittelte die Untersuchung den Eindruck, dass die Bundesbehörden einen beachtlichen Fortschritt bei der Entwicklung effizienterer Bestellsysteme für Publikationen gemacht haben. Bei einer Stichprobe, die ebenfalls im Juni 2007 durchgeführt wurde, kamen Publikationen, die vom Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie über das Internet bestellt wurden, innerhalb von 4-5 Arbeitstagen an. Indem die Bundesbehörden auf die Erwartungen eines Publikums, das Abwicklungsverfahren bei Bestellungen über Amazon und eBay gewohnt ist, eingehen, haben sie einen beachtlichen Fortschritt in der Verteilung von Standardinformationen als Reaktion auf allgemeine Anfragen erreicht.

#### *Informationsaustausch – IFG-spezifische Maßnahmen:*

Im Gegensatz hierzu sind die Aktivitäten im Hinblick auf die Umsetzung des IFG wesentlich langsamer vorangekommen. Die folgenden Punkte besprechen die wichtigsten Entwicklungen:

1. **Informationsverzeichnisse:** Keine der Webseiten der untersuchten Bundesbehörden bezog sich auf Informationsverzeichnisse. Dieselbe Situation gab es vor 12 Monaten. Eine mögliche Erklärung hierfür könnte sein, dass der Begriff noch keine klaren Vorstellungen mit sich bringt und ihm daher wenig Bedeutung beigemessen wird.

2. **Organisationspläne:** In der Studie von 2006 hatten bereits 16 der 19 Bundesbehörden Organisationspläne erstellt und veröffentlicht. Die Studie 2007 kann zwei weitere Bundesbehörden hinzuzählen, und zwar

- Das Bundeskanzleramt
- Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Alle Organisationspläne in dieser Untersuchung datierten aus dem Jahr 2007, wobei der älteste im Februar und der jüngste im Juni veröffentlicht worden war. Das Bundespräsidialamt pflegt keinen Organisationsplan wie die anderen Ministerien, liefert jedoch Informationen über die Organisation des Amtes. Zwei Bundesbehörden, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Bildung und Forschung haben ihren Organisationsplan auch auf Englisch erstellt. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat seinen Organisationsplan in Farbe produziert, eine Entwicklung, die sich an die Nutzung solcher Pläne als Marketinginstrumente anlehnt. Dieser Ansatz hat sich in einer eher graphischen Darstellung in den Organisationsplänen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gezeigt.

3. **Aktenpläne:** Während in der Studie von 2006 nur 4 der 19 Obersten Bundesbehörden ihre Aktenpläne auf den Behördenwebseiten veröffentlicht hatten, stieg die Zahl 2007 auf 13 von 19. Neu hinzugekommen sind:

- Auswärtiges Amt
- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Bundesministerium für Bildung und Forschung
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Zweifellos kann man dies als Fortschritt im Hinblick auf die Erfüllung der Vorgaben des IFG werten, jedoch ist die Nützlichkeit der Aktenpläne in ihrem jetzigen Zustand für IFG-Antragsteller fraglich. Dieser Punkt lässt sich am besten durch den beinahe selbstkritischen Kommentar im Aktenplan des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung illustrieren, der eine Position aufführt, die im aktuellen Aktenplan für die

Vorprüfungsstelle reserviert ist, welche jedoch im Jahr 1997 bereits aufgelöst wurde (10). Auf der positiven Seite hat die Vorgabe der Erfüllung des IFG in Verbindung mit der allgemeinen Modernisierung der Verwaltung die Entwicklung zur Neubewertung der Nützlichkeit von Aktenplänen und deren Aktualisierung bei Bedarf vorangetrieben. Näheres hierzu siehe Bundesarchiv-Behördenberatung – Elektronische Akten (BBEA) (11) und insbesondere den vor kurzem abgehaltenen Workshop, "Der Aktenplan - Rückgrat der elektronischen Aktenführung" wie im **IFG-Rundbrief** 7/2007 (12) berichtet. Inzwischen ist es zum Standard geworden, Aktenpläne als PDF-Datei zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen. Ausnahme hierzu ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, bei dem der Aktenplan als Webanwendung zur Verfügung steht.

Hat es innerhalb eines Jahres Fortschritte gegeben?

Was die Aktivitäten zur allgemeinen Informationsverbreitung der Behörden betrifft, lautet die Antwort Ja. Auch wenn sich dies nicht offensichtlich in den Zahlen niederschlägt hinterlässt diese Studie den Eindruck, dass die Aktivitäten solcher Informationsverbreitung stabiler und zuverlässiger werden. Und dass neu eingeführte Verfahren und Prozesse langsam einen gewissen Grad an Reife erreichen.

Das Bild ist jedoch nicht so positiv im Hinblick auf die Aktivitäten zum Informationsaustausch im Zusammenhang mit dem IFG. Dass mehr Behörden ihre Aktenpläne hinzugefügt haben und dass die Organisationspläne auf dem neuesten Stand gehalten werden ist sicher ein Zeichen des Fortschritts. Jedoch hat keine der Obersten Bundesbehörden danach getrachtet, dem Beispiel des Auswärtigen Amtes zu folgen, indem sie IFG-Antragsteller auf ein bestimmtes Referat oder eine Abteilung verweist oder FAQs zum IFG veröffentlicht oder eine Kontaktoption speziell für das IFG anbietet.

Das IFG muss immer noch seine Position innerhalb der Informationsaktivitäten der Obersten Bundesbehörden finden. In der letztjährigen Studie gab es die Sorge, dass die Umsetzung des IFG und seine Entfaltung als Mittel des Informationsaustausches erdrückt und untergehen würde aufgrund des größeren Volumens der regelmäßigen Aktivitäten der Informationsverbreitung. Ein Jahr später besteht die Sorge, dass das IFG, seine Umsetzung und Entfaltung durch den Erfolg der allgemeinen Informationsaktivitäten bedroht ist.

Nur um des Arguments willen etwas krass ausgedrückt, warum soll man sich mit dem IFG und dem ganzen Apparat seiner Umsetzung herumplagen, wenn angefragte Informationen in Form einer Publikation rasch bearbeitet werden können und innerhalb von 4-5 Arbeitstagen zum Antragsteller gelangen? Dieses Argument geht jedoch davon aus, dass die verbreiteten Informationen auch die allgemeinen wie spezifischen Bedürfnisse der Antrag stellenden Partei abdecken. Doch ist eine Menge der von den Behörden abgefassten Literatur ein Blickwinkel von der einen Seite des Arguments, dient als Erklärungen oder ist ganz einfach Eigenwerbung. Das IFG auf der anderen Seite

öffnet die Tür zwischen dem Bürger und der Behörde und bietet eine Umgebung für den Austausch und die Basis für einen Dialog, der gleichwohl zuweilen strittig das Fundament des Vertrauens ist, das durch eine aktive Informationspolitik aufgebaut werden sollte. In Bezug auf das Spektrum der Aktivitäten zum Informationsaustausch, das von den Behörden insgesamt angeboten wird, sollten die Aktivitäten in Bezug auf das IFG eigentlich der aufsteigende Stern und nicht das Stiefkind sein.

Grüße aus Karlsruhe

Michael Fanning

Geschäftsführer

**Online Consultants International GmbH**

**Fußnoten:**

1. Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722). Das IFG trat am 1. Januar 2006 in Kraft.
2. Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913). Das IWG trat am 19. Dezember in Kraft.
3. Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. EU Nr. L 345 S. 90).
4. Siehe Entwurf eines Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG) vom 25. August 2006, Seite 10. (BT-Drs 16/2453)
5. Siehe Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 14. Dezember 2004, Seite 16. (BT-Drs 15/4493).
6. Siehe  
**IFG-Rundbrief 8/2006:**  
[http://www.oci-gmbh.net/themen/ifg/rundbrief/ifg-rundbrief\\_8-2006\\_DE.pdf](http://www.oci-gmbh.net/themen/ifg/rundbrief/ifg-rundbrief_8-2006_DE.pdf) .  
Untersuchungsergebnis:  
[http://www.oci-gmbh.net/themen/ifg/rundbrief/oci\\_IFG-Untersuchung\\_Juni\\_2006.pdf](http://www.oci-gmbh.net/themen/ifg/rundbrief/oci_IFG-Untersuchung_Juni_2006.pdf)
7. Siehe <http://www.bund.de> / Bürgerinnen & Bürger / Behörden / Bund / Institutionen des Bundes / Oberste Bundesbehörden.
8. Die Ergebnistabelle kann als PDF-Datei von der oci gmbh Webseite heruntergeladen werden. Siehe: [http://www.oci-gmbh.net/themen/ifg/rundbrief/oci\\_IFG-Untersuchung\\_Juni\\_2007.pdf](http://www.oci-gmbh.net/themen/ifg/rundbrief/oci_IFG-Untersuchung_Juni_2007.pdf)
9. Siehe <http://www.bmvbs.de/-,1289/Service.htm> und <http://www.bmvbs.de/-,1712/knoten.htm>
10. Siehe <http://www.bmz.de/de/ministerium/dokumente/aktenplan2006.pdf> , Seite 4.
11. Siehe <http://www.bundesarchiv.de/service/behoerdenberatung/index.html>
12. Siehe [http://www.oci-gmbh.net/themen/ifg/rundbrief/ifg-rundbrief\\_7-2007\\_DE.pdf](http://www.oci-gmbh.net/themen/ifg/rundbrief/ifg-rundbrief_7-2007_DE.pdf) .

## Zitiervorschlag

Der **IFG-Rundbrief** ist eine zitierfähige Veröffentlichung (**ISSN 1862-9741**). Die Beiträge werden zum Jahresende in einem Jahresband als Buch und elektronisches Buch (PDF-Datei) herausgegeben, so dass sie dauerhaft zugänglich sind. **Zitierbeispiel:** IFG-Rundbrief 8/2006, Seite 4.

## Über oci GmbH

Online Consultants International (oci) ist ein in Deutschland und Großbritannien tätiges Unternehmen, das seit über 20 Jahren im europäischen Fachinformationsmarkt aktiv ist. oci unterstützt Unternehmen und Behörden bei der Organisation von Wissens- und Informationsmanagement Projekten und führt Marktforschungen zu Produkt- und Marktentwicklungen in der Medien- und Fachinformationsbranche durch. Ergebnisse dieser Projekte sind nicht nur die Grundlage für zahlreiche Veröffentlichungen, sondern werden auch in den regelmäßig stattfindenden Seminaren rund um die Fachinformation vorgestellt. Für weitere Informationen schauen Sie auf unsere Webseite [www.oci-gmbh.com](http://www.oci-gmbh.com).

## Produkte und Dienstleistungen

Weiterhin aktuell in unserem oci Schulungsangebot:

### Einführung in das Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

*Übersicht, Analyse und Umsetzung*

Eine Kursbeschreibung und weitere Informationen finden Sie unter:

[http://www.oci-gmbh.net/oci/schulungen/IFG\\_Einfuehrung.pdf](http://www.oci-gmbh.net/oci/schulungen/IFG_Einfuehrung.pdf)

<h3>Impressum</h3> <p><b>IFG-Rundbrief</b> <i>Wissenswertes rund um das Informationsfreiheitsgesetz</i></p> <p><u>Herausgeber:</u> <b>Online Consultants International GmbH</b> oci Wissensdienste Unterreit 6 76135 Karlsruhe</p> <p>Tel: 0721-92 12- 909 Fax: 0721-92 12- 913</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:info@oci-gmbh.com">info@oci-gmbh.com</a> Internet: <a href="http://www.oci-gmbh.com">www.oci-gmbh.com</a></p> <p><u>Redaktion:</u> Michael Fanning (verantwortlich). Die mit dem Namen des Verfassers oder seinen Initialen gekennzeichneten Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar, aber nicht unbedingt die Ansicht der Online Consultants International GmbH.</p> <p><u>Abonnementverwaltung</u> Elisabeth Reuter (<a href="mailto:IFG-Rundbrief@oci-gmbh.com">IFG-Rundbrief@oci-gmbh.com</a>)</p>	<p><u>Erscheinungsweise:</u> Der <b>IFG-Rundbrief</b> wird vierzehntägig kostenlos als PDF-Datei herausgegeben und steht allen registrierten Organisationen oder Personen zur Verfügung. Wenn Sie den <b>IFG-Rundbrief</b> regelmäßig erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail an <a href="mailto:IFG-Rundbrief.anmelden@oci-gmbh.com">IFG-Rundbrief.anmelden@oci-gmbh.com</a>.</p> <p>Wenn Sie den <b>IFG-Rundbrief</b> in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, senden Sie einfach eine E-Mail an <a href="mailto:IFG-Rundbrief.abmelden@oci-gmbh.com">IFG-Rundbrief.abmelden@oci-gmbh.com</a>.</p> <p>Für Fragen und Kommentare zögern Sie bitte nicht, uns direkt per E-Mail unter <a href="mailto:IFG-Rundbrief@oci-gmbh.com">IFG-Rundbrief@oci-gmbh.com</a> oder per Telefon unter 0721-92 12-909 zu kontaktieren.</p> <p><u>Urheber- und Verlagsrechte:</u> Der <b>IFG-Rundbrief</b> und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der Online Consultants International GmbH unzulässig.</p> <p><b>ISSN 1862-9741</b></p>
---	---